

Geschäftsordnung Bundesstudierendenvertretung (BSV)

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in der Geschäftsordnung der Bundesstudierendenvertretung ausschließlich die weibliche Form verwendet, selbstverständlich sind alle Geschlechtsformen gleichermaßen gemeint.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen und die Arbeit der Bundesstudierendenvertretung (BSV) des Deutschen Bundesverbands für Logopädie e.V. (dbl).
- (2) Die Geschäftsordnung der Bundesstudierendenvertretung (BSV) konkretisiert § 13 Abs. 6 der Satzung des dbl. Satzung und zwingendes Gesetzesrecht gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Mitgliedschaft in der BSV

- (1) Die BSV besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die durch den Bundesvorstand berufen werden.
- (2) Voraussetzung für die Berufung ist die Studierendenmitgliedschaft im dbl und damit die aktuelle oder maximal ein Jahr zurückliegende Immatrikulation in einem Studiengang oder das Vorliegen des Auszubildendenstatus.
- (3) Die Amtszeit der BSV-Mitglieder beträgt maximal fünf Jahre. Rücktritt und Abberufung sind, von wichtigen Gründen abgesehen, nur zum Ende des Verbandsjahres zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds, unterbreiten die übrigen Mitglieder dem Bundesvorstand einen Vorschlag zur Nachbesetzung. Je freierwerdendem Posten wird ein Nachbesetzungsvorschlag beschlossen, der durch die Leitung der BSV dem Bundesvorstand unterbreitet wird.
- (5) Die Mitglieder der BSV wählen zu Beginn des Verbandsjahres aus ihrer Mitte eine Leitung sowie eine stellvertretende Leitung.

II. Aufgaben der BSV

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Die Mitglieder der Bundesstudierendenvertretung verpflichten sich zur bestmöglichen Erfüllung der in der Satzung niedergeschriebenen Aufgaben.

- (2) Zu den Hauptaufgaben der Bundesstudierendenvertretung zählen dabei, neben zeitlich begrenzten Projekten, insbesondere:
- Planung von Umsetzung von Studierendenangeboten auf dem Kongress.
 - Planung und Erstellung eines Artikels für die Verbandszeitschrift forum:logopädie pro Ausgabe.
 - Planung und Ausrichtung der Vorabendveranstaltung des Forschungssymposiums.
 - Entsendung mindestens eines Mitgliedes zur Vertretung der Studierendeninteressen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb von Gremien des Verbandes wie des AK-Berufsgesetz, der Bildungskommission für internationale Beziehungen, der Bund-Länder-Konferenz und ausgewählter Projektgruppen.
 - Die Betreuung des Studicampus.
- (3) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Leitung) hat die Pflicht, sich mindestens einem laufenden oder neu umzusetzenden Projekt zuzuordnen. Die Leitung überwacht die gleichmäßige Verteilung und weist ggf. auf offene Aufgaben hin bzw. weist aufgabenfreien Mitgliedern Aufgaben zu.

§ 4 Leitungsaufgaben

- (1) Die Leitung der Bundesstudierendenvertretung ist für die Repräsentation der Interessenvertretung der Studierenden durch den Verband verantwortlich. Dafür organisiert und moderiert sie die Kommunikationskanäle der Bundesstudierendenvertretung verbandsintern und gegenüber der Öffentlichkeit. Ihr obliegt die Verantwortung für die übergeordnete Koordination und Organisation der einzelnen laufenden BSV-Projekte. Dazu gehören insbesondere das dbi/dbs-Symposium, der dbi Kongress und die Präsentation des Verbandes/der BSV-Arbeit auf Social Media.
- (2) Sie kommt der Berichtspflicht durch die Information des Bundesvorstandes über alle geplanten und laufenden Projekte nach. Hierfür steht sie insbesondere mit der Interessenvertretung Bildung des Bundesvorstandes in Kontakt.
- (3) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören die Begleitung der Erstellung einer Jahresplanung der BSV-Projekte und die Erstellung einer Jahres-Budgetplanung.
- (4) Sie erstellt und präsentiert den Rechenschaftsbericht der Bundesstudierendenvertretung auf den Mitgliederversammlungen und den Bund-Länder-Konferenzen.
- (5) Die BSV-Leitung nimmt an den Mitgliederversammlungen und Bund-Länder-Konferenzen teil.
- (6) Leitung und stellvertretende Leitung können diese Aufgaben untereinander aufteilen.

§ 5 Vertretungsregelungen

- (1) Alle Mitglieder der Bundesstudierendenvertretung sind verpflichtet, ihren Ausfall ohne Angabe von Gründen unverzüglich der Leitung oder stellvertretenden Leitung zu melden.
- (2) Alle Mitglieder der Bundesstudierendenvertretung sind verpflichtet, bei Bedarf (z. B. bei längerer Abwesenheit) für eine BSV-interne Vertretung ihres Aufgabenbereiches zu sorgen.
- (3) Die Vertretung wird jeweils durch die Mitglieder selbst in Absprache mit der Leitung sichergestellt. Im Bedarfsfall (auf Anfrage der BSV-Mitglieder) übernimmt die Leitung die Aufgaben aus dem zuständigen Aufgabenbereich anderer BSV-Mitglieder.

III. Sitzungen der BSV

§ 6 Mehrtägige Sitzungen

- (1) Bis zu dreimal im Verbandsjahr finden die mehrtägigen BSV-Sitzungen statt, deren Termine die Leitung zu Beginn des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit aller Mitglieder festlegt.
- (2) Die Information darüber, ob diese Sitzungen in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden (vgl. § 32 Abs. 2 BGB), wird bis spätestens 2 Monate vor der jeweiligen Sitzung abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder können bis 14 Tage vor einer Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei der Leitung beantragen. Diese versendet die entsprechend erstellte Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder.
- (4) Die BSV-Mitglieder sind zur Teilnahme an den mehrtägigen Sitzungen verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe für die Abwesenheit bei einer Sitzung vorliegen. In diesem Fall sind die Mitglieder verpflichtet, sich unverzüglich bei der Leitung oder stellvertretenden Leitung abzumelden.

§ 7 Arbeitssitzungen

- (1) Die Leitung kann Arbeitssitzungen einberufen, die als virtuelle Sitzung durchzuführen sind.
- (2) Der Termin für eine solche Sitzung ist vorab mit sämtlichen Mitgliedern abzustimmen. Die Leitung teilt den Mitgliedern den festgelegten Termin unverzüglich mit.
- (3) Im Rahmen der Terminabstimmung sind die Mitglieder zur Mitteilung beantragter Tagesordnungspunkte aufzufordern. Die festgestellten Tagesordnungspunkte samt Anlagen sind den Mitgliedern durch die Leitung spätestens einen Tag vor der Arbeitssitzung bekanntzugeben.

§ 8 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bundesstudierendenvertretung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Bundesstudierendenvertretung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Gäste sind bei Abstimmungen und Wahlen nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch Anträge zur Abstimmung einbringen.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen der Bundesstudierendenvertretung werden von der Leitung der BSV geleitet. Ist diese verhindert, übernimmt die stellvertretende Leitung diese Rolle.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt ein BSV-Mitglied oder einen Gast zur Protokollführung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über alle Sitzungen der Bundesstudierendenvertretung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Mitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Jedem BSV-Mitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes BSV-Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwände erheben. Über Einwände wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

IV. Beschlüsse der BSV

§ 11 Beschlussgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle an der Sitzung teilnehmenden BSV-Mitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der teilnehmenden BSV-Mitglieder zustimmt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen der Bundesstudierendenvertretung sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die vor Ort bzw. in Echtzeit teilnehmenden BSV-Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen bzw. einem vergleichbaren elektronischen Verfahren gefasst, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme der BSV-Leitung doppelt.
- (4) Auch außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen per E-Mail oder postalisch möglich, sofern sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt und eine Frist von mindestens drei Tagen zur Stimmabgabe gewährt wurde.

V. Berichtspflichten

§ 14 Innerhalb der Sitzungen

- (1) Auf den BSV-Sitzungen erstatten sämtliche Mitglieder der BSV-Bericht über die ihnen anvertrauten Projekte und Aufgaben. Dazu erforderliche Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Alle Mitglieder der BSV sind verpflichtet, sich über die weiteren BSV-Projekte zu informieren.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand sowie die „Interessenvertretung Bildung“ des dbi werden unverzüglich nach deren Festlegung über die Termine der mehrtägigen Sitzungen informiert.
- (4) Die „Interessenvertretung Bildung“ wird nach jeder Sitzung über alle Beschlüsse informiert und ihr wird nach den mehrtägigen Sitzungen das Protokoll übermittelt.

§ 15 Gegenüber dem dbi

- (1) Die BSV berichtet gegenüber dem Bundesvorstand und der innerhalb der Geschäftsstelle beteiligten Akteur*innen von aktuellen Projekten und bezieht diese in die Planung mit ein.
- (2) Über Besonderheiten aus einzelnen Projekten wird bei aktuellem Bedarf in Textform berichtet.

- (3) Kündigt sich an, dass das für die BSV vorgesehene Finanzbudget möglicherweise überschritten wird, erfolgt ohne Zeitverzug eine Meldung an und eine Absprache mit der Schatzmeisterin zum weiteren Vorgehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Begriffsbestimmungen

- (1) Mit dem Begriff „Studierende“ sind gemäß § 13 (1) der Satzung des dbl alle sich in der Ausbildung, dem Studium zur Logopädin/Sprachtherapeutin befindlichen Personen gemeint.
- (2) Soweit sich diese Geschäftsordnung auf ein „Verbandsjahr“ bezieht, beginnt und endet dieses mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des dbl.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesstudierendenvertretung (BSV) auf ihrer Sitzung am 01.03.2024 abschließend beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und kann bei Bedarf jederzeit durch die BSV ergänzt oder modifiziert werden.

Köln, den 01.03.2024